

WICHTIGER HINWEIS !

Stand 03.07.2019

BITTE FRAGEBOGEN IN JEDEM FALL VOLLSTÄNDIG AUSFÜLLEN, UNTERSCHREIBEN LASSEN UND AUFBEWAHREN ! HAT BEWEIS-, NACHWEIS- UND DOKUMENTATIONSFUNKTION !

Personalfragebogen des Arbeitgebers:

(vom Arbeitnehmer auszufüllen, danach an den Arbeitgeber zurückzugeben)

Angaben zur Person			
Familienname, Vorname	Geburtsdatum	Familienstand	Steuerklasse
Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)	Geschlecht:	Staatsangehörigkeit	Kinder (steuerlich)
Identifikationsnummer (ELSTAM)	Ist dieser Arbeitgeber Ihr neuer Hauptarbeitgeber ? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		Religion
Rentenversicherungsnummer	Geburtsort	Geburtsname	

Angaben zur Beschäftigung		
Art der Beschäftigung / Berufsbezeichnung:		
Beginn der Beschäftigung (Datum)	Ende der Beschäftigung (Datum)	Ist die Beschäftigung von vornherein befristet <input type="checkbox"/> ja bis zum <input type="checkbox"/> nein
vereinbartes Arbeitsentgelt:Euro <input type="checkbox"/> pro Stunde <input type="checkbox"/> pro Monat <input type="checkbox"/> brutto <input type="checkbox"/> netto	vereinbarte <u>Arbeitszeit</u> : Montag _____ Stunden Dienstag _____ Stunden Mittwoch _____ Stunden Donnerstag _____ Stunden Freitag _____ Stunden Samstag _____ Stunden Sonntag _____ Stunden	

Angaben zur Krankenversicherung	
Es besteht folgende Krankenversicherung <input type="checkbox"/> gesetzliche Krankenversicherung <input type="checkbox"/> private Krankenversicherung <input type="checkbox"/> Familienversicherung <input type="checkbox"/> keine Krankenversicherung	Name der Krankenkasse/des Versicherungsunternehmens Die Mitgliedsbescheinigung ist dem Arbeitgeber einzureichen

Angaben Bankverbindung	
IBAN – Nr. : _____ _____ _____	Name der Bank: BIC .: Name des Kontoinhabers (wenn abweichend):.....

**Erklärung der Elternschaft (Personen mit Kindern zahlen weniger Beitrag zur Pflegeversicherung)
(wenn kein Punkt zutrifft das gesamte Feld durchstreichen) wenn ja, dann bitte Nachweis beifügen!**

Ich bin

- leibliche/r Vater/Mutter eines / mehrerer Kinder (Kopie der Geburtsurkunde als Nachweis ist nötig)
- Stiefvater/-mutter eines / mehrerer Kinder

Erklärung zur Statusfeststellung (wenn kein Punkt zutrifft das gesamte Feld durchstreichen)

Ich bin

- Ehepartner des Arbeitgebers / einer der Arbeitgeber
- Abkömmling (Kind, Adoptivkind, Enkel, Urenkel) des Arbeitgebers / einer der Arbeitgeber
- Lebenspartner (eingetragene Lebenspartnerschaft) des Arbeitgebers / einer der Arbeitgeber
- nicht verwandt mit dem Arbeitgeber / einem der Arbeitgeber

Wichtiger Hinweis an den Arbeitnehmer !!!

Arbeitnehmer sind verpflichtet, Ihrem/n Arbeitgeber/n weitere Beschäftigungen mitzuteilen.
Hierzu zählen aktuelle Arbeitsverhältnisse genauso wie Arbeitsverhältnisse, die in Zukunft aufgenommen werden.
Bitte teilen Sie Ihrem/n Arbeitgeber/n unaufgefordert, jederzeit bei Änderung Ihre weiteren Arbeitsverhältnisse schriftlich mit.

Angaben zu anderen Beschäftigungen im laufenden Kalenderjahr

- Im Kalenderjahr **2019** wurden keine weiteren Beschäftigungen ausgeübt
- Im Kalenderjahr **2019** werden / wurden nachstehende Beschäftigungen ausgeübt:

Wenn Sie einen weiteren Mini Job ausüben, teilen Sie uns mit, ob Sie dort bereits einen Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht gestellt haben und reichen uns eine Kopie des Antrags ein.

Zeitraum von	Zeitraum bis	wöchentliche Arbeitszeit	monatl. Arbeitsentgelt EUR	Arbeitgeber

Angaben über geplante andere Beschäftigung innerhalb des laufenden Kalenderjahres

- Derzeit ist keine weitere Beschäftigung geplant. Sobald die Aufnahme einer weiteren Beschäftigung geplant ist, werde Ich meine Arbeitgeber darüber informieren.
- Derzeit ist / sind nachstehende Beschäftigung(en) geplant:

Zeitraum von	Zeitraum bis	wöchentliche Arbeitszeit	monatl. Arbeitsentgelt EUR	Arbeitgeber

welchen höchsten Schulabschluss haben Sie? Wird für den Tätigkeitsschlüssel benötigt

ohne Schulabschluss

Haupt/Volksschulabschluss

mittlere Reife / oder gleichwertiger Abschluss

Abitur / Fachabitur

Abschluss unbekannt

welchen höchsten Ausbildungsabschluss haben Sie? Wird für den Tätigkeitsschlüssel benötigt

ohne beruflichen Ausbildungsabschluss

Abschluss einer anerkannten Berufsausbildung

Meister-/Techniker oder gleichwertiger Fachschulabschluss

Bachelor

Abschluss unbekannt

Diplom / Magister / Master / Staatsexamen

Promotion

Abschluss unbekannt

welche Vertragsform liegt diesem Arbeitsverhältnis zu Grunde? Wird für den Tätigkeitsschlüssel benötigt

unbefristet Vollzeit

unbefristet Teilzeit

befristet Vollzeit befristet bis:

befristet Teilzeit befristet bis:

ich mache eine Berufsausbildung bei diesem Arbeitgeber

Angaben zu sonstigen Tätigkeiten

Neben meiner Beschäftigung bei diesem Arbeitgeber

bin ich ArbeitnehmerIn bei einem anderen Arbeitgeber

bin ich SchülerIn und besuche die Klasse; meine Schulzeit endet voraussichtlich am

 → Bei Besuch der letzten Klasse:

 a) ist ein anschließendes Studium beabsichtigt? Ja / Nein

 aa) handelt es sich hierbei um ein duales Studium? Ja / Nein

 b) wird eine Berufsausbildung begonnen? Ja / Nein

bin ich ReferendarIn

 a) Bescheinigung der Schule o.ä. über das Referendariat im juristischen Vorbereitungsdienst Ja / Nein

 b) Das Referendariat wird innerhalb eines Beamtenverhältnisses absolviert Ja / Nein

 c) Sie befinden sich zur Zeit in einem öffentlich-rechtlichem Ausbildungsverhältnis Ja / Nein

 d) Es handelt sich um ein in einer Prüfungs-/Studienordnung vorgeschriebenes Referendariat? Ja / Nein

bin ich StudentIn

Studium endet voraussichtlich am

 b) Wird die Beschäftigung nur in den Semesterferien ausgeübt? Ja / Nein

Es handelt sich um ein in einer Prüfungs-/Studienordnung

vorgeschriebenes Zwischenpraktikum? Ja / Nein

 d) handelt es sich um ein duales Studium Ja / Nein

bin ich Beamter/Pensionär

bin ich Hausfrau/Hausmann

bin ich RentnerIn, Art der Rente

beziehe ich Geldleistungen des Arbeitsamtes bzw. bin ich beim Arbeitsamt als arbeitssuchend gemeldet

bin ich derzeit im Erziehungsurlaub

bin ich selbständig tätig

Sonstiges.....

Nachweise

Es liegen vor:

- Arbeitsvertrag
- Bescheinigung der Besteuerungsmerkmale zB. für ELSTAM (Ihre **persönliche Identifikationsnummer**)
- Aufenthaltstitel (bei ausländischer Staatsangehörigkeit)
- Personalausweis oder Reisepass in Kopie
- Gesundheitszeugnis (z. B. im Arbeitsbereich Gastronomie)
- Mitgliedsbescheinigung der Krankenkasse
- Sozialversicherungsausweis in Kopie
- Auszug aus der Prüfungs-/Studienordnung
- Immatrikulationsbescheinigung
- Schulbesuchsbescheinigung
- Bescheinigung des Gerichts zum Referendariat über das dortige Ausbildungsverhältnis (jur.Vorbereitungsdienst usw.)
-

Hinweis: Regelung im Übergangsbereich (450,01 € bis 1.300,00 €) **Midi - Job**

Beschäftigungen im Übergangsbereich sind grundsätzlich sozialversicherungspflichtig. Die beitragspflichtige Einnahme ist – wie bisher – zu berechnen und zu melden. Der Arbeitnehmer erwirbt jedoch Rentenansprüche aus dem tatsächlichen Entgelt, nicht wie bisher nur aus den reduzierten Beiträgen der beitragspflichtigen Einnahme.

Die Regelungen zum Übergangsbereich gelten **ab 01.07.2019** auch für Arbeitnehmer, die bisher auf die Anwendung der Gleitzone in der Rentenversicherung verzichtet haben. Die erteilten Verzichtserklärungen verlieren ab 01.07.2019 ihre Gültigkeit.

Antrag auf Rentenversicherungsfreiheit

gilt nur für Mini - Job bei einem Bruttoverdienst bis monatlich 450,00 €

Ich wurde von meinem Arbeitgeber darüber informiert, dass ich Versicherungsfreiheit aufgrund einer geringfügigen Beschäftigung in der Rentenversicherung beantragen kann.

Hinweis:

Das Antragsformular gibt es bei der Minijobzentrale unter www.minijob-zentrale.de.

Lesen Sie das anliegende Merkblatt zum Antrag auf Rentenversicherungsfreiheit sorgfältig durch.

Unterschrift des Arbeitnehmers

hiermit bestätige ich (Arbeitnehmer), dass die von mir in diesem Fragebogen gemachten Angaben vollständig sind und der Richtigkeit entsprechen:

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift (des Arbeitnehmers)

Merkblatt über die möglichen Folgen einer Befreiung von der Rentenversicherungspflicht bei Mini Job

Allgemeines

Arbeitnehmer; die eine geringfügig entlohnte Beschäftigung (450-Euro-Minijob) ausüben, unterliegen grundsätzlich der Versicherungs- und vollen Beitragspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung. Der vom Arbeitnehmer zu tragende Anteil am Rentenversicherungsbeitrag beläuft sich auf 3,6 Prozent (bzw. 13,6 Prozent bei geringfügig entlohnten Beschäftigungen in Privathaushalten) des Arbeitsentgelts. Er ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Pauschalbeitrag des Arbeitgebers (15 Prozent bei geringfügig entlohnten Beschäftigungen im gewerblichen Bereich/ bzw. 5 Prozent bei solchen in Privathaushalten) und dem vollen Beitrag zur Rentenversicherung in Höhe von 18,6 Prozent. Zu beachten ist, dass der volle Rentenversicherungsbeitrag mindestens von einem Arbeitsentgelt in Höhe von 175 Euro zu zahlen ist.

Vorteile der vollen Beitragszahlung zur Rentenversicherung

Die Vorteile der Versicherungspflicht für den Arbeitnehmer ergeben sich aus dem Erwerb von Pflichtbeitragszeiten in der Rentenversicherung. Das bedeutet, dass die Beschäftigungszeit in vollem Umfang für die Erfüllung der verschiedenen Wartezeiten (Mindestversicherungszeiten) berücksichtigt wird. Pflichtbeitragszeiten sind beispielsweise Voraussetzung für

- einen früheren Rentenbeginn,
- Ansprüche auf Leistungen zur Rehabilitation (sowohl im medizinischen Bereich als auch im Arbeitsleben),
- den Anspruch auf Übergangsgeld bei Rehabilitationsmaßnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung,
- die Begründung oder Aufrechterhaltung des Anspruchs auf eine Rente wegen Erwerbsminderung,
- den Anspruch auf Entgeltumwandlung für eine betriebliche Altersversorgung und
- die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen für eine private Altersvorsorge mit staatlicher Förderung (zum Beispiel die so genannte Riester-Rente) für den Arbeitnehmer und gegebenenfalls sogar den Ehepartner.

Darüber hinaus wird das Arbeitsentgelt nicht nur anteilig, sondern in voller Höhe bei der Berechnung der Rente berücksichtigt.

Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Ist die Versicherungspflicht nicht gewollt, kann sich der Arbeitnehmer von ihr befreien lassen. Hierzu muss er seinem Arbeitgeber - möglichst mit dem beiliegenden Formular - schriftlich mitteilen, dass er die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung wünscht. Übt der Arbeitnehmer mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen aus, kann der Antrag auf Befreiung nur einheitlich für alle zeitgleich ausgeübten geringfügigen Beschäftigungen gestellt werden. Über den Befreiungsantrag hat der Arbeitnehmer alle weiteren - auch zukünftige - Arbeitgeber zu informieren, bei denen er eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausübt. Die Befreiung von der Versicherungspflicht ist für die Dauer der Beschäftigung(en) bindend; sie kann nicht widerrufen werden.

Die Befreiung wirkt grundsätzlich ab Beginn des Kalendermonats des Eingangs beim Arbeitgeber, frühestens ab Beschäftigungsbeginn. Voraussetzung ist, dass der Arbeitgeber der Minijob-Zentrale die Befreiung bis zur nächsten Entgeltabrechnung, spätestens innerhalb von 6 Wochen nach Eingang des Befreiungsantrages bei ihm meldet. Anderenfalls beginnt die Befreiung erst nach Ablauf des Kalendermonats, der dem Kalendermonat des Eingangs der Meldung bei der Minijob-Zentrale folgt.

Konsequenzen aus der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Geringfügig entlohnte Beschäftigte, die die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht beantragen, verzichten freiwillig auf die oben genannten Vorteile. Durch die Befreiung zahlt lediglich der Arbeitgeber den Pauschalbeitrag in Höhe von 15 Prozent (bzw. 5 Prozent bei Beschäftigungen in Privathaushalten) des Arbeitsentgelts. Die Zahlung eines Eigenanteils durch den Arbeitnehmer entfällt hierbei. Dies hat zur Folge, dass der Arbeitnehmer nur anteilig Monate für die Erfüllung der verschiedenen Wartezeiten erwirbt und auch das erzielte Arbeitsentgelt bei der Berechnung der Rente nur anteilig berücksichtigt wird.

Hinweis: Bevor sich ein Arbeitnehmer für die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht entscheidet, wird eine individuelle Beratung bezüglich der rentenrechtlichen Auswirkungen der Befreiung bei einer Auskunft- und Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung empfohlen. Das Servicetelefon der Deutschen Rentenversicherung ist kostenlos unter der 0800 10004800 zu erreichen. Bitte nach Möglichkeit beim Anruf die Versicherungsnummer der Rentenversicherung bereithalten.

Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht bei einer geringfügig entlohnten Beschäftigung nach § 6 Absatz 1b Sozialgesetzbuch Sechstes Buch

